



Bezugshöhe für alle Trauf- und Firsthöhen ist die Höhe der Straße bei 32,5 m von Vorderkante des best. Gebäudes in süd. Richtung



STADT BEERFELDEN

Metzkeil 1
64743 Beerfelden
Tel.: 06068/9303-33

Abrundungssatzung

„Ober der Braumbach“, Stadtteil Etzean, gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO:
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden in den neu geschaffenen überbaubaren Grundstücksflächen die eingetragenen Trauf- und Firsthöhen sowie die Flächen für die Ortsrandeingrünung und für das Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Planverfahren:

1. Aufgestellt gemäß § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 1.6. Dez. 2003.....
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 1.6. Dez. 2003.....
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 1.6. Dez. 2003.....
4. Der Beschluss, eine Abrundungssatzung aufzustellen, wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 9. Jan. 2004 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 2. Feb. 2004 bis 2.7. Feb. 2004 öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurde am 2.3. Jan. 2004 öffentlich bekannt gemacht.
6. Die aufgrund der Beteiligung, öffentlichen Auslegung bzw. Unterrichtung und Erörterung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden geprüft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dez. 2004 wurde über die Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken ein Beschluss gefasst.
7. Die Ergebnisse der Beschlussfassung wurden den Einsendern am 5. Jan. 2005 schriftlich mitgeteilt.
8. Die Abrundungssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden aufgrund des § 5 HGO und des § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 7. Dez. 2004 als Satzung beschlossen.
9. Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) BauGB, Vermerk des Regierungspräsidenten:
10. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde gem. § 10 (3) BauGB und § 5 HGO am ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die Abrundungssatzung seit rechtsverbindlich.

Beerfelden,

Görig, Bürgermeister